

## Zukunft selbst gestalten



Freuten sich über das Interesse an der Veranstaltung: Friedrich Paeben, Vorsitzender des Seniorenbeirats, Großheides Bürgermeister Fredy Fischer und Frank Rooffs vom Betreuungsverein. Bild: pr

### Rege Beteiligung bei Informationsveranstaltung zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

**Großheide.** Wer im Pflege- oder Krankheitsfall selbstbestimmt festlegen will, wie er betreut und behandelt werden möchte, sollte sich rechtzeitig und am besten noch in gesunden Tagen mit den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung beschäftigen. Dass hier der Informationsbedarf hoch ist, hat sich kürzlich bei einer Informationsveranstaltung in Großheide gezeigt, die laut Pressemitteilung eine rege Beteiligung verzeichnete.

Eingeladen hatten der Seniorenbeirat, die Awo, der SoVD sowie der Sozialverband VdK. In seinem Vortrag gab hier **Frank Rooffs**, Erster Vorsitzender des Betreuungsvereins Norden, Einblicke in das Betreuungsrecht, erklärte die Begrifflichkeiten und erörterte zudem Aufgaben, Zweck, Ziele sowie das Eintragungsverfahren der Bundesnotarkammer. Die Vorsorgevollmacht er-

mögliche ein hohes Maß an Selbstbestimmung, so Rooffs. Hierfür müsste man eine oder mehrere Personen seines Vertrauens benennen, die bereit seien, für den Vollmachtgeber im Bedarfsfall zu handeln. Dabei könnten die persönlichen Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigt sowie zusätzliche Anweisungen gegeben werden, wie die Angelegenheiten geregelt werden sollten.

### Vorsorgevollmacht

Während bei der Vorsorgevollmacht die bevollmächtigte Person nicht vom Gericht beaufsichtigt und daher diesem gegenüber nicht rechenschaftspflichtig ist, sieht die Sache bei der Betreuungsverfügung anders aus, wie Rooffs ausführte. Sie diene nicht der Betreuungsvermeidung wie es bei der Vorsorgevollmacht der Fall sei, sondern solle eine vom Gericht anzuordnende Betreuung näher ausgestalten. Die Betreuungsverfügung könne Wünsche zur Auswahl des Betreuers und zur Durchführung der Betreuung enthalten. Sie entfalte grundsätzlich Bin-

dungswirkung gegenüber dem Gericht beziehungsweise dem Betreuer, sofern die niedergelegten Wünsche nicht dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen.

Eine Patientenverfügung wiederum enthält, wie Rooffs erläuterte, Wünsche zur medizinischen Behandlung für den Fall, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa aufgrund von Bewusstlosigkeit, vorliege. Da es Aufgabe des Vorsorgebevollmächtigten sei, dem in der Patientenverfügung ausgedrückten Willen Geltung zu verschaffen, sollte eine Patientenverfügung immer mit einer Vorsorgevollmacht kombiniert werden, lautet hier der Rat. Der Bevollmächtigte sei dann in der Lage, den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen gegenüber den Ärzten durchzusetzen. Zu einigen Maßnahmen muss er dabei mindestens schriftlich und ausdrücklich ermächtigt werden. Wenn keine Vorsorgevollmacht errichtet wurde, müsse zur Umsetzung der Patientenverfügung vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt werden.

red